

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schuldrecht

Jugendlicher muss nach Radiowurf auf Regionalexpress zahlen

Mit einem am 13. November 2023 vor dem Landgericht Magdeburg festgestellten Vergleich hat sich die Klägerin DB Regio AG mit einem mittlerweile 17-jährigem Beklagten wegen eines Radiowurfs auf einen Zug geeinigt, Az. 10 O 457/23

Der Beklagte zahlt in monatlichen Raten rund 42.000 EUR an die Klägerin. Sollte er bis Oktober 2032 insgesamt 20.000 EUR an die Beklagte gezahlt haben, wird ihm der Rest der Forderung erlassen.

Der damals 13 Jahre alte Beklagte warf am 25. Februar 2020 von einer Brücke nahe der Haltestelle Magdeburg Saa-lestraße ein altes Radio auf das Dach eines vorbeifahrenden Regionalexpresses, wodurch am Zug ein Kurzschluss verursacht wurde, der Lokführer eine Notbremsung einleitete und der Zug beschädigt wurde. Der Zug musste abgeschleppt werden, von den 75 Reisenden wurde niemand verletzt. Den Schaden von rund 42.000 EUR machte die Klägerin nun geltend. An dem Vorfall waren zwei andere männliche Jugendliche beteiligt, die das Geschehen mit Handys filmten und als "Mutprobe" in soziale Netzwerke stellen wollten.

Da der Jugendliche mit zur Tatzeit 13 Jahren strafunmündig war, machte die Bahn nunmehr zivilrechtlich Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten geltend. Zivilrechtlich (§ 828 Abs. 3 BGB) kann auch ein Kind ab 10 Jahren zum Schadensersatz verurteilt werden, wenn es die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte.

Im Zivilprozess hat der durch seine Eltern und Rechtsanwälte vertretene Beklagte u.a. sich damit verteidigt, nicht damit gerechnet zu haben, dass der Wurf mit dem Radio gravierenden Folgen haben könnte.

Quelle: Pressemitteilung des LG Magdeburg Nr. 28/2023 vom 29. November 2023

■ Mietrecht

Supermarkt in Eberswalde muss nicht weiterbetrieben werden

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Beschluss vom 8. November 2023 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Weiterbetrieb eines Supermarkts zurückgewiesen, Az. 18 O 507/23.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Einkaufszentrums in Eberswalde. Die Beklagte ist ein bundesweit tätiger Supermarktbetreiber. 1992 hatten die Parteien einen Mietvertrag geschlossen, auf dessen Grundlage die Beklagte im Einkaufszentrum der Klägerin einen Supermarkt betrieben hat. Im März 2023 besprachen die Parteien eine etwaige Einstellung des Supermarktbetriebs noch im Jahr 2023. Einzelheiten des Gesprächs, insbesondere die Frage, ob es hieß, der Betrieb werde definitiv oder nur vielleicht eingestellt, waren im Verfahren streitig.

Die Klägerin hat von der Beklagten vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) insbesondere den vorläufigen Weiterbetrieb des Supermarkts gefordert. Dazu sei die Beklagte vertraglich verpflichtet.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat eine Betreiberpflicht der Beklagten verneint. Eine solche ergebe sich insbesondere nicht aus dem Mietvertrag in dessen letzter Fassung, son-

dern sei vielmehr sogar in einem Nachtrag zum Mietvertrag 2011 aufgehoben worden. Ferner mangle es an einer besonderen Eilbedürftigkeit der Sache, da die geplante Einstellung des Supermarktbetriebs bereits seit Frühjahr 2023 bekannt sei.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 22. November 2023

■ Landesverfassungsrecht

Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips zurückgewiesen

Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 30. November 2023 kommunale Verfassungsbeschwerden der Landeshauptstadt Schwerin und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips zurückgewiesen, Az. LVerfG 5/2023.

Die Beschwerdeführerinnen sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe und hatten aus Anlass des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes des Bundes vom 8. Juni 2021, durch das zahlreiche Änderungen und Neuerungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt sind, kommunale Verfassungsbeschwerden erhoben. Sie haben die Verletzung des Konnexitätsprinzips nach Art. 72 Abs. 3 Landesverfassung M-V gerügt.

Das Gericht hat in Fortführung und Ergänzung seiner Rechtsprechung ausgeführt, dass das Konnexitätsprinzip des Art. 72 Abs. 3 Landesverfassung M-V nur auf Aufgabenübertragungen Anwendung finden kann, die durch ein Landesgesetz oder eine Landesrechtsverordnung unmittelbar verursacht wurden. Es finde jedoch keine Anwendung auf Gesetzgebung des Bundes, die ohne hierauf bezogenes landesrechtliches Tätigwerden ihre Wirkung entfaltet. So liege der Fall in den zu entscheidenden Verfahren jedoch. Kostenfolgen, die nicht auf einer im Zusammenhang stehenden unmittelbaren Handlung des Landesgesetzgebers beruhen, stellen nach Auffassung des Gerichts keine zurechenbare Handlung im Sinne des Art. 72. Abs. 3 Landesverfassung M-V dar.

Quelle: Pressemitteilung des LVerfG Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 vom 30. November 2023

■ Beamtenrecht

Alimentation kinderreicher Richter in Berlin 2011 bis 2020 verfassungswidrig

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Beschlüssen vom 16. November 2023 festgestellt, dass die familienbezogenen Besoldungsbestandteile der Berliner Richter und Staatsanwälte mit drei und vier Kindern im Zeitraum 2011 bis 2020 verfassungswidrig zu niedrig bemessen waren. Da nur das Bundesverfassungsgericht verbindlich die gesetzlich geregelten Familienzuschläge für verfassungswidrig erklären kann, hat die 26. Kammer diese Frage dem BVerfG vorgelegt. Die Feststellungen sind auf weitere Besoldungsgruppen, insbesondere die für Beamten geltende A-Besoldung, übertragbar, Az. VG 26 K 134/22 und VG 26 K 459/23.

Die Klägerinnen der entschiedenen Verfahren sind Richterinnen des Landes Berlin. Richter und Staatsanwälte erhalten monatlich einen Grundbetrag nach der R-Besoldung (um deren Verfassungswidrigkeit wird ebenfalls gestritten). Je nach

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 48

Fortsetzung von Seite IV

familiärer Situation wird die Grundbesoldung um sog. Familienzuschläge erhöht, wobei es insbesondere auf die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ankommt. Die Richterin im Verfahren VG 26 K 134/22 befindet sich in der (Eingangs-)Besoldungsgruppe R 1 und hat drei Kinder, die Richterin des Verfahrens VG 26 K 459/23 hat vier Kinder und wurde bis zu ihrer Beförderung im Jahr 2017 nach R 1, seitdem nach R 2 besoldet. Die Richterinnen berufen sich auf die Rechtsprechung des BVerfG, wonach die familienbezogenen Besoldungsbestandteile ab dem dritten Kind 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Bedarfs betragen müssen, der sich insbesondere aus den Regelbedarfssätzen, den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie dem Bedarf für Bildung und Teilhabe zusammensetzt.

Nach eingeholten Auskünften und Berechnungen der 26. Kammer wurden die Vorgaben des BVerfG in den Jahren 2011 bis 2020 weder für das dritte noch für das vierte Kind eingehalten. Die für das dritte und vierte Kind gewährte zusätzliche Nettoalimentation erreiche nicht einmal die Summe der Leistungen, die ein Grundsicherungsempfänger für seine Kinder erhalte, und damit erst recht nicht die verfassungsrechtlich geforderten 115 Prozent.

Zunächst war auch die familienbezogene Besoldung im Jahr 2021 Gegenstand der Klagen. Aufgrund einer deutlichen Erhöhung des Familienzuschlags für kinderreiche Familien in diesem Jahr war der verfassungsrechtlich gebotene Abstand zur Grundsicherung nach den Berechnungen des Gerichts jedoch gewahrt. Die Klägerinnen nahmen daher für das Jahr 2021 ihre Klagen zurück.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 48/2023 vom 1. Dezember 2023

Hauptstadtzulage für Berliner Beamte verfassungswidrig

Die in Berlin nur für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 eingeführte so genannte Hauptstadtzulage in Höhe von 150 EUR monatlich (§ 74 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) ist verfassungswidrig. Sie verstößt nach Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 4. Dezember 2023 gegen das besoldungsrechtliche Abstandsgebot, Az. VG 5 K 77/21.

Der Kläger des Verfahrens war Beamter in einem Berliner Bezirksamt. Er war zunächst Obermagistratsrat (Besoldungsgruppe A 14), sodann wurde er Magistratsdirektor (Besoldungsgruppe A 15). Inzwischen befindet er sich im Ruhestand. Mit seiner Klage macht er geltend, der Ausschluss höherer Besoldungsgruppen als A 13 verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das besoldungsrechtliche Abstandsgebot.

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht stellt das besoldungsrechtliche Abstandsgebot einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums und damit ein verfassungsrechtliches Gebot dar. Die Beamtenbesoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung, wonach beispielsweise Beamte der Besoldungsgruppe A 13 weniger verdienen als Beamte der Besoldungsgruppe A 14. Bestehende Besoldungsabstände zwischen den Besoldungsgruppen sind Ausdruck der den Ämtern durch den Gesetzgeber zugeschriebenen Wertigkeiten. Das besoldungsrechtliche Abstandsgebot untersagt dem Gesetzgeber, ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums bei der Ausgestaltung des Be-

soldungsrechts, diesen Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen infolge von Einzelmaßnahmen einzuebnen oder (signifikant) abzuschmelzen.

Die 5. Kammer des VG ist der Überzeugung, dass der Berliner Gesetzgeber mit der Einführung der Hauptstadtzulage zum 1. November 2020 gegen das besoldungsrechtliche Abstandsgebot verstoßen hat. Der Ausschluss der Beamten der Besoldungsgruppe A 14 von dem Bezug der Hauptstadtzulage führe dazu, dass der Besoldungsabstand zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 in der Erfahrungsstufe 1 vollkommen eingeebnet worden und in den übrigen Erfahrungsstufen signifikant abgeschmolzen sei. Auch der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen A 15 und A 13 (mit Amtszulage) werde zu stark verringert. Die Einführung der Hauptstadtzulage sei auch nicht das Ergebnis einer (grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässigen) Neuordnung des Besoldungsgefüges für alle Beamten in Berlin. Vielmehr werde mit der Hauptstadtzulage nach der Gesetzesbegründung das Ziel verfolgt, Personal für das Land Berlin zu gewinnen bzw. zu halten; die Beschränkung des Empfängerkreises auf Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 diene der „sozialen Kappung“.

Da nur das BVerfG verbindlich die Verfassungswidrigkeit der Regelung zur Hauptstadtzulage feststellen kann, hat das Gericht das Verfahren ausgesetzt und diese Frage dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt.

In den Beamtenrechtskammern des Verwaltungsgerichts Berlin sind mehrere die Hauptstadtzulage betreffende Klagen anhängig. Eine Vielzahl entsprechender Widerspruchsverfahren ist bei den Dienstbehörden noch offen und derzeit ruhend gestellt. Die Hauptstadtzulage wird in Berlin auch Tarifbeschäftigten gewährt, auch dort nur bis zur Entgeltgruppe 13. Mehrere dagegen erhobene Klagen hat das Landesarbeitsgericht im April 2023 abgewiesen, dabei aber die Frage einer Verletzung des Abstandsgebotes offengelassen, weil sich diese bei Tarifbeschäftigten nicht stelle. Eine dieser Klagen ist im Revisionsverfahren noch beim Landesarbeitsgericht anhängig.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 49/2023 vom 4. Dezember 2024

■ Planungsrecht

Klagen der LEADER+ Aktionsgruppe „Mittlere Altmark“ ohne Erfolg

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteilen vom 18. November 2023 zwei Klagen der LEADER+ Aktionsgruppe „Mittlere Altmark“ gegen die Ablehnung ihres Beitrags bei einem Wettbewerb im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Sachsen – Anhalt abgewiesen.

Im Verfahren 3 A 467/22 MD beehrte die Klägerin die Genehmigung ihrer „Lokalen Entwicklungsstrategie“ und wandte sich daneben mit ihrer Klage im Verfahren 3 A 27/23 MD gegen die Anerkennung der „Lokalen Entwicklungsstrategie“ einer mit ihr konkurrierenden anderen Lokalen Aktionsgruppe. Mit der Anerkennung sind Fördermittel in Millionenhöhe verbunden, die ihm Rahmen des sogenannten EU-Maßnahmenpakets LEADER vergeben werden. Die Klagen hatten vor der 3. Kammer des VG keinen Erfolg. Das Gericht sei bei seinen Entscheidungen der Argumentation des beklagten Finanzministeriums des Landes

Sachsen-Anhalt gefolgt, wonach der zur Förderung gestellte klägerische Beitrag wegen eines unvollständigen Finanzplans nicht fristgerecht eingereicht worden sei. Bei der im Wettbewerbsaufruf benannten Einreichungsfrist handele es sich um eine Ausschlussfrist, sodass unvollständige Unterlagen nicht nachgereicht werden könnten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Magdeburg Nr. 14/2023 vom 30. November 2023

■ Gewerberecht

Wirt darf Gaststätte vorläufig weiter betreiben

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2023 entschieden, dass die Untersagung eines Gaststättengewerbes im Torgauer Ortsteil Staupitz einstweilen nicht vollzogen werden darf, Az. 6 B 55/23.

Der Antragsteller, der seit 2010 über eine Gaststättenerlaubnis für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft in Staupitz (Ortsteil von Torgau) verfügt, wendet sich gegen die Untersagung seines Gaststättengewerbes und anderer Gewerbe. In seiner Gaststätte fanden zahlreiche Konzerte als rechtextremistisch eingestufte Musikgruppen statt. Nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden sei es im Rahmen dieser Konzertveranstaltungen vielfach zu Straftaten wie z. B. »Sieg-Heil«-Rufen oder dem Zeigen des Hitlergrußes gekommen, ohne dass der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Ordner oder Veranstalter eingeschritten sei. Nachdem das Landesamt für den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (LfV) diese Erkenntnisse enthaltende Behördenzeugnisse dem Landkreis Nordsachsen übermittelt hatte, untersagte Ordnungsamt dem Antragsteller mit Bescheid vom 10. Februar 2023 das Gewerbe »Gaststätte mit Tanzveranstaltungen« und jedes weitere Gewerbe. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld von je 3.000 EUR angedroht. Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag des Antragstellers hinsichtlich der Untersagung des Gaststättengewerbes abgelehnt und ihm hinsichtlich der Untersagung anderer Gewerbe stattgegeben.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss hinsichtlich der Untersagung des Gaststättengewerbes hatte vor dem 6. Senat des OVG Erfolg. Das Gericht hat die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs hinsichtlich des Gaststättengewerbes wiederhergestellt, sodass auch die Untersagung des Gaststättengewerbes einstweilen nicht vollzogen werden darf. Ausschlaggebend für die Entscheidung war, dass die Erkenntnisse über mögliche Straftaten bei den Konzerten, die in den Behördenzeugnissen des Bundesamts für den Verfassungsschutz (BfV) und des LfV enthalten waren, weder von der Gaststättenaufsicht des Antragsgegners noch vom Gericht verwertet werden dürfen. Das OVG orientiert sich dabei an den Maßstäben, die das Bundesverfassungsgericht für Übermittlung und Verwendung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten in seinen Entscheidungen insbesondere zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz und zum Bundesverfassungsschutzgesetz aufgestellt hat (BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - u. v. 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 -). Danach sei die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener Daten an die Ordnungsbehörden und die Verwendung dieser Daten durch die Ordnungsbehörden nur zur Abwehr besonders schwerer Straftaten, wie sie in § 100c Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 100b Abs. 2 StPO genannt seien, zulässig, nicht aber zur Abwehr

der hier in Rede stehenden Straftaten, die nach § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), und § 130 StGB (Volksverhetzung) mit Strafe bedroht seien. Dies gelte jedenfalls solange, wie spezifische verfassungskonforme Datenübermittlungs- und Verwendungsvorschriften fehlten.

Verfassungsschutzbehörden unterschieden sich von Polizei- und Ordnungsbehörden dadurch, dass sie nach geltendem Recht keine polizeilichen Befugnisse hätten. Die Aufgabe der Ordnungsbehörden, Straftaten zu verhüten und zu verhindern sowie sonstige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, sei geprägt von der Befugnis, gegenüber Einzelnen Maßnahmen erforderlichenfalls auch mit Zwang durchzusetzen. Demgegenüber komme Verfassungsschutzbehörden die Aufgabe zu, Aufklärung im Vorfeld von Gefährdungslagen zu betreiben. Dies spiegele sich in einer Beschränkung ihrer Befugnisse wider: Polizeiliche Befugnisse hätten sie nicht, dafür aber sehr weitreichende Überwachungsbefugnisse mit niedrigen Eingriffsschwellen.

Die weitreichenden Überwachungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden könnten verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt werden, wenn die aus der Überwachung gewonnenen Informationen nicht ohne Weiteres an andere Behörden mit operativen Anschlussbefugnissen, wie die Polizei oder Gaststättenaufsicht, übermittelt und verwendet werden dürfen ("informationelles Trennungsprinzip"). Ansonsten böte der Umstand, dass die Verfassungsschutzbehörde selbst nicht über operative Anschlussbefugnisse verfüge, den vom Verfassungsschutz Überwachten am Ende doch kaum Schutz. Die der Verfassungsschutzbehörde verschlossenen eingriffsintensiven Folgemaßnahmen, wie die Gaststättenuntersagung, könnten dann von operativ ausgestatteten Polizei- und Ordnungsbehörden durchgeführt werden, die dabei die durch die Verfassungsschutzbehörde erlangten Informationen weiternutzten, ohne dass die für sie selbst als operative Behörden geltenden engeren Datenerhebungsvoraussetzungen erfüllt sein müssten.

Im Freistaat Sachsen folge dies auch aus dem in Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf ausdrücklich normierten Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei. Nach der Vorschrift unterhält der Freistaat keinen Geheimdienst mit polizeilichen Befugnissen.

Da über die nicht verwertbaren Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden hinaus keine Gründe vorlägen, die auf eine Unzuverlässigkeit des Antragstellers hindeuteten, könne seine Unzuverlässigkeit nicht festgestellt werden, weshalb sein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Untersagung Erfolg habe.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 12/2023 vom 5. Dezember 2023

■ Lebensmittelrecht

Kein Vertrieb von Produkten mit der Schmetterlings-Tramete als Zutat

Lebensmittel mit der Schmetterlings-Tramete als Zutat dürfen ohne Zulassung nicht vertrieben werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 10. November entschieden, Az. VG 14 L 475/23.

Die Antragstellerin vertreibt u.a. Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetika und Haushaltsprodukte. Zu ihrem Sortiment ge-

hören auch Nahrungsergänzungsmittel mit der Schmetterlings-Tramete als Zutat. Hierbei handelt es sich um einen in Mitteleuropa weitverbreiteten, an (häufig abgestorbenen) Laubhölzern zu findenden Pilz. Das Bezirksamt Pankow von Berlin untersagte der Antragstellerin im Juni 2023 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung den Vertrieb und die Werbung für diese Produkte. Es handle sich um neuartige Lebensmittel; bevor diese in den Verkehr gebracht würden, müsse eine Zulassung nach der sog. Novel-Food-Verordnung beantragt werden, was bisher nicht geschehen sei. Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrem Eilantrag. Sie macht im Wesentlichen geltend, ihre Produkte seien keine neuartigen Lebensmittel. Die Schmetterlings-Tramete werde traditionell zur Stärkung des Immunsystems als Tee oder Nahrungsergänzungsmittel eingesetzt. Sie gelte als sicherer und gut verträglicher Pilz. Obwohl der Pilz seit über 30 Jahren verzehrt werde, habe es bisher keine sicherheitsrelevanten Vorfälle gegeben.

Die 14. Kammer des VG hat den Eilantrag zurückgewiesen. Das Bezirksamt habe den Vertrieb nach der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen sowie der sog. Novel-Food-Verordnung untersagen dürfen. Danach dürften die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen das Lebensmittelrecht zu beenden und erneute Verstöße zu verhindern. Hier liege ein Verstoß gegen das Gebot vor, nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr zu bringen. Bei der Schmetterlings-Tramete handele es sich um eine neuartige Lebensmittelzutat. Maßgebliche Indizwirkung hierfür komme dem entsprechenden Eintrag in der sog. Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission zu. Die Antragstellerin habe demgegenüber nicht glaubhaft machen können, dass ihre Produkte, wie es die Novel-Food-Verordnung voraussetze, vor dem Stichtag 15. Mai 1997 in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet worden seien.

Die Antragstellerin hat gegen diesen Beschluss bereits Beschwerde beim OVG Berlin-Brandenburg eingelegt.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 47/2023 vom 22. November 2023

■ Kinder- und Jugendhilferecht

Haasenburg GmbH darf Heime weiter betreiben

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat mit Urteil vom 23. November 2023 der Klage der Haasenburg GmbH gegen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in Brandenburg stattgegeben, Az. Urt. der 8. Kammer v. 23. November 2023 (VG 8 K 1033/14)

Die Klägerin wandte sich gegen den Widerruf der Betriebserlaubnis für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an den Standorten Neuendorf am See, Jessern und Müncheberg. In den Heimen wurden auch Minderjährige betreut, für die durch Beschluss des Familiengerichts freiheitsentziehende Maßnahmen angeordnet waren. Die Klägerin arbeitete auf Grund eines lern- und verhaltenspädagogischen Konzepts, das als letztes Mittel bei Eigen- oder Fremdgefährdung auch freiheitsbeschränkende Maßnahmen, sog. körperliche „Begrenzungen“, vorsah.

Die Klage hatte vor der 8. Kammer des VG Erfolg. Der Bescheid des seinerzeitigen Landesjugendamtes vom 13. De-

zember 2013 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten seien rechtswidrig, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII alter Fassung nicht vorgelegen hätten.

Es habe sich nicht feststellen lassen, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH gefährdet gewesen sei und dass die Klägerin nicht bereit oder in der Lage gewesen sei, eine – unterstellte – Gefährdung abzuwenden. Darüber hinaus sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt.

Quelle: Pressemitteilung des VG Cottbus Nr. 14/2023 vom 23. November 2023

■ Außenwirtschaftsrecht

Erwerb eines Medizinprodukteherstellers durch chinesisches Unternehmen durfte nicht untersagt werden

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) durfte den Erwerb eines deutschen Medizinprodukteherstellers durch ein chinesisches Unternehmen nicht untersagen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 15. November 2023 entschieden, Az. VG 4 K 253/22.

Die Klägerin ist Teil einer chinesischen Unternehmensgruppe, die medizinische Geräte für Anästhesie und Beatmung herstellt. Im Juli 2019 übernahm sie per Aktienübertragung ein in Rheinland-Pfalz ansässiges Unternehmen (Zielgesellschaft), das u. a. Beatmungsgeräte vertreibt. Nachdem die Zielgesellschaft im Oktober 2018 Insolvenz angemeldet hatte, schloss die Klägerin mit dem Insolvenzverwalter den die Übernahme regelnden Sanierungsvertrag. Im April 2020 erfuhr das (damalige) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstmals durch einen Online-Artikel von dem Erwerb. Anfang Juli 2020 beantragte die Klägerin beim Ministerium die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung. Das Ministerium eröffnete daraufhin am 18. August 2020 das sektorübergreifende Investitionsprüfverfahren auf der Grundlage der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und untersagte im April 2022 den Erwerb.

Gegen die Untersagung richtete sich die Klage. Die Klägerin ist der Auffassung, das Prüfverfahren sei verspätet eingeleitet worden. Ferner habe das Ministerium das Verfahren durch eine Vielzahl von Nachfragen zu lange hinausgezögert, weshalb der Untersagungsbescheid zu spät ergangen sei. Schließlich sei die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch die Übernahme der Zielgesellschaft nicht gefährdet.

Die 4. Kammer des VG hat den angefochtenen Untersagungsbescheid aufgehoben. Das Ministerium habe die Klägerin bereits nicht ordnungsgemäß angehört. Zwischen der vor Erlass des Bescheides im Ministerium erfolgten Unterredung mit der Klägerin und dem Bescheiderlass sei etwa ein Jahr vergangen, in dessen Verlauf zahlreiche neue Tatsachen ermittelt worden seien, zu denen die Klägerin hätte angehört werden müssen. Der Anhörungsfehler sei im Gerichtsverfahren auch nicht geheilt worden. Unabhängig davon fehle es für eine Untersagung an der fristgerechten Eröffnung eines Prüfverfahrens. Nach der (damaligen) Fassung der AWV habe die Frist zur Eröffnung des Prüfverfahrens drei Monate ab der Kenntnis von dem Erwerb betragen. Diese Frist sei bereits Mitte Juli 2020 verstrichen und danach eine Untersagung gesperrt gewesen. Der innerhalb der Drei-Monats-Frist gestellte Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Unbedenk-

lichkeitsbescheinigung habe am Fristlauf nichts geändert. Weder die AWW noch das Außenwirtschaftsgesetz enthielten eine ausdrückliche Regelung zum Verhältnis der aufgrund einer Kenntnis des Ministeriums in Gang gesetzten Frist und derjenigen Frist, die bei einem Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gelte. Die beiden Fristen stünden selbständig nebeneinander; die hiermit einhergehenden praktischen Schwierigkeiten seien den gesetzlichen Regelungen immanent. Der Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung führe nicht zu einem Verzicht auf die durch die vorangegangene Kenntnis des Ministeriums im Anwachsen befindliche Rechtsposition. Die (verspätete) Eröffnungsmitteilung könne auch nicht in Bestandskraft erwachsen, da sie eine nicht selbständig angreifbare Verfahrenshandlung darstelle, deren Rechtmäßigkeit aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst mit der letzten Behördenentscheidung überprüft werden könne. Bei dieser Sachlage hatte das Gericht nicht zu prüfen, ob die Untersagung zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich war.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 46/2023 vom 16. November 2023

■ Sozialrecht

Keine Rente ohne gültigen Personalausweis

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 15. November 2023 die Beschwerde eines Rentners ohne gültigen Personalausweis auf kostenfreie Barauszahlung seiner Rente zurückgewiesen und damit die Eilrechtsentscheidung des Sozialgerichts Cottbus bestätigt, Az. L 22 R 571/23 B ER.

Der 65-Jährige aus dem Landkreis Dahme-Spreewald vertritt die Auffassung, Staatsangehöriger eines „Freistaats Preußen“ und kein Deutscher im Sinne des GG zu sein. Er verfügt über keine in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Personaldokumente und kein Bankkonto. Von einer sich so bezeichnenden „administrativen Regierung Freistaat Preußen“ hatte der Rentner vor mehreren Jahren ein Schriftstück mit der Bezeichnung „Staatsangehörigkeitsausweis zur Benutzung im Inland“ erhalten. Bei einer Sparkasse hat er erfolglos versucht, unter Vorlage dieses fiktiven Papiers ein sogenanntes Basiskonto einzurichten. Die zuständige Meldebehörde hat es im Sommer 2023 abgelehnt, dem Rentner einen Personalausweis auszustellen, da er verlangt hatte, als Staatsangehörigkeit „Freistaat Preußen“ einzutragen.

Der Rentner beantragte deshalb bei der Deutschen Rentenversicherung, ihm die Rente in bar auszuzahlen. Die Rentenversicherung war lediglich zu einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung bereit und wollte für jede Zahlung die anfallenden Kosten von 9 EUR von der Rente einbehalten.

Daraufhin stellte der Rentner vor dem Sozialgericht Cottbus einen Antrag auf Eilrechtsschutz, in dem er verlangte, seine „preußischen Papiere“ anzuerkennen und seine Rente ohne Abzug in bar an ihn auszuzahlen. Das Sozialgericht Cottbus hat den Erlass der einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Der 22. Senat des LSG hat die Beschwerde des Rentners zurückgewiesen. Für das Anliegen des Rentners gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Deutsche Rentenversicherung bzw. die mit der Auszahlung beauftragte Deutsche Post sei nicht verpflichtet, Renten voraussetzungslos in bar auszuzahlen oder Zahlungsanweisungen zur Verrechnung einzulösen. Renten-

leistungen seien personengebundene Ansprüche. Deshalb sei es nicht zu beanstanden, wenn die Identität des Zahlungsempfängers anhand eines gültigen Ausweispapiers eines tatsächlich existierenden Staates überprüft wird. Eilbedürftig sei die Sache ebenfalls nicht. Der Rentner habe es selbst in der Hand, durch Vorlage eines gültigen Personaldokuments kurzfristig für eine Wiederaufnahme der Zahlungen zu sorgen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 21. November 2023

VERANSTALTUNGEN

■ 6. Deutscher Arbeitsrechtstag vom 31. Januar - 2. Februar 2023

Unter dem Thema „Die moderne Arbeitswelt zwischen regulatorischer Überfrachtung, notwendigen Schutzmechanismen und den Anforderungen des Marktes“ steht der 6. Deutsche Arbeitsrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein vom 31. Januar bis 2. Februar im Steigenberger Hotel am Kanzleramt in Berlin.

Information und Anmeldung: Philipp Arndt arndt@anwaltsakademie.de Tel.: 030 / 726153-181

■ 29. Pflege-Recht-Tag vom 26. – 27. Januar 2024

Der Springer Medizin Verlag und die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein laden zum 29. Pflege-Recht-Tag vom 26. bis 27. Januar 2024 im Rahmen des Kongresses Pflege 2024 ein.

Programm und Anmeldung unter <https://www.gesundheitskongresse.de/berlin/2024/pflege-recht-tag/>

■ Werke von Peter Kallfels in der Reihe Kunst und Justiz

Das Sächsische Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht Chemnitz präsentieren im Rahmen der Reihe »Kunst und Justiz« die Ausstellung des Künstlers Peter Kallfels »Von Adlerflug bis Zensur – Arbeiten auf Papier« im Foyer beider Gerichte, Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz. Die Werke können bis zum 31. März 2024 während der Öffnungszeiten der Gerichte besichtigt werden. Der Eintritt ist frei.

PERSONALIA

■ Dominik Schulz ist neuer Präsident des Landgerichts Chemnitz

Dominik Schulz wurde 1968 in Nördlingen geboren. Seine berufliche Laufbahn begann der promovierte Jurist 1997 als Richter auf Probe beim Landgericht Chemnitz, Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal und Verwaltungsgericht Chemnitz. 2000 wurde er zum Richter am Amtsgericht ernannt. Nach einer Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz folgte 2003 ein Wechsel an das Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal sowie 2005 bis 2006 eine Abordnung an das Oberlandesgericht Dresden. 2006 wurde Schulz zum Direktor des Amtsgerichts Döbeln, 2011 zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Leipzig und 2018 zum Vize-Präsidenten des Landgerichts Chemnitz ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz vom 1. November 2023